



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des NP, vertreten durch RF, gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf vom 31. Oktober 2006 betreffend Haftung gemäß § 9 BAO entschieden:

Der Berufung wird insoweit Folge gegeben, als die Haftung auf € 277.294,61 anstatt € 292.756,99 eingeschränkt wird.

Im Übrigen wird die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Haftungsbescheid vom 31. Oktober 2006 nahm das Finanzamt den Berufungserwerber (Bw.) als Haftungspflichtigen gemäß § 9 Abs. 1 BAO für aushaftende Abgabenschuldigkeiten der S-GmbH im Ausmaß von € 292.756,99 in Anspruch.

In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufung führte der Bw. aus, dass der Haftungsbescheid in seinem gesamten Umfang angefochten werde. Ebenso angefochten würden die Bescheide über die in der Rückstandsaufgliederung angeführten Abgabenrückstände.

Die von der Behörde festgesetzten Rückstände resultierten offenbar aus einer Steuerprüfung während des Konkursverfahrens über das Vermögen der S-GmbH. Der Bw. habe an dieser Steuerprüfung nicht teilgenommen. Zu diesem Zeitpunkt habe der Bw. somit keine Möglichkeit gehabt, die Rechtmäßigkeit der von der Behörde festgesetzten Rückstände überprüfen zu können. Auch jetzt verfüge der Bw. weder über Buchhaltungsunterlagen noch über etwaige

Steuerbescheide, sodass ein detailliertes Eingehen auf die von der Behörde aufgegliederten Abgabenrückstände aus Gründen, welche vom Bw. nicht zu vertreten seien, nicht möglich sei.

Die von der Behörde festgesetzten Rückstände resultierten offenbar aus unzulässigen, außerbilanzmäßigen Berichtigungen der Behörde im Zuge der vorgenannten Steuerprüfung.

Über das Vermögen der S-GmbH sei vom G am 2/1 das Ausgleichsverfahren eröffnet worden. Mit Beschluss vom 1/1 sei der Anschlusskonkurs eröffnet worden. Für die während des Insolvenzverfahrens der S-GmbH fällig gewordenen Steuerverbindlichkeiten hafte der Bw. nicht.

Der Bw. habe kein schulhaftes Verhalten gesetzt, welches seine Inanspruchnahme für etwaige Abgabenverbindlichkeiten der S-GmbH rechtfertigen würde.

Das Finanzamt wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 29. Dezember 2006 als unbegründet ab.

Mit Eingabe vom 2. Februar 2007 beantragte der Bw. die Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 1 BAO haften die in den §§ 80 ff BAO bezeichneten Vertreter neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schulhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

Gemäß § 80 Abs. 1 BAO haben die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

Unbestritten ist, dass dem Bw. als selbstständig vertretungsbefugtem Geschäftsführer der Abgabepflichtigen laut Eintragung im Firmenbuch von 16. November 1992 bis zur Eröffnung des Konkursverfahrens mit Beschluss des Gs vom 1/1 die Erfüllung der abgabenrechtlichen Pflichten der Gesellschaft oblag.

Durch die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens geht die zivil- und prozessrechtliche Handlungsfähigkeit des Geschäftsführers der Gemeinschuldnerin grundsätzlich nicht verloren, sodass er daher trotz Eröffnung des Ausgleichsverfahrens verpflichtet bleibt, aus dem von ihm verwalteten Vermögen der GmbH die Abgaben zu entrichten. Die Aufgaben des Ausgleichsverwalters bestehen nämlich grundsätzlich in einer Überwachungspflicht, nicht

jedoch in einer Verpflichtung zur Vermögensverwaltung. Eine Ausnahme besteht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 30.3.2006, 2003/15/0125) regelmäßig nur im Falle der Bestellung eines Sachwalters der Gläubiger, dem das Vermögen der GmbH übertragen wird (§ 62 AO) und wenn dem Ausgleichsschuldner die finanzielle Gebarung gemäß § 8 Abs. 2 letzter Satz AO entzogen und dem Ausgleichsverwalter übertragen wird. Dass mit Eröffnung des Ausgleichsverfahrens die Verwaltung der liquiden Mittel an den bestellten Ausgleichsverwalter übertragen worden sei, wurde vom Bw. jedoch nicht behauptet.

Die ebenfalls nicht bestrittene Uneinbringlichkeit der haftungsgegenständlichen Abgaben bei der Primärschuldnerin steht auf Grund der Aufhebung des Konkurses mangels Kostendeckung mit Beschluss des Gs vom 1/5 fest.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 19. November 1998, 97/15/0115) ist es im Falle der Uneinbringlichkeit der Abgaben bei der Gesellschaft Sache des Geschäftsführers darzutun, weshalb er nicht Sorge getragen hat, dass die Gesellschaft die anfallenden Abgaben rechtzeitig entrichtet hat, widrigenfalls die Abgabenbehörde eine schuldhafte Pflichtverletzung annehmen darf. In der Regel wird nämlich nur der Geschäftsführer jenen ausreichenden Einblick in die Gebarung der GmbH haben, der ihm entsprechende Behauptungen und Nachweise ermöglicht.

Hatte der Geschäftsführer Gesellschaftsmittel zur Verfügung, die zur Befriedigung sämtlicher Schulden der Gesellschaft nicht ausreichten, so ist er nur dann haftungsfrei, wenn er im Verwaltungsverfahren nachweist, dass er die vorhandenen Mittel zur anteiligen Befriedigung aller Verbindlichkeiten verwendet und somit die Abgabenschulden nicht schlechter behandelt hat. Wenn die Behauptung und Nachweisung des Ausmaßes der quantitativen Unzulänglichkeit der in den Fälligkeitszeitpunkten der Abgaben zur Verfügung stehenden Mittel im Verwaltungsverfahren unterlassen wird, kommt eine Beschränkung der Haftung bloß auf einen Teil der uneinbringlichen Abgabenschulden nicht in Betracht.

Bezüglich der mit Haftungsbescheid geltend gemachten Lohnsteuer ergibt sich die schuldhafte Verletzung der Vertreterpflichten durch deren Nichtabfuhr durch den Bw. nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 13. März 1991, 90/13/0143) aus der Bestimmung des § 78 Abs. 3 EStG, wonach jede Zahlung voller vereinbarter Arbeitslöhne, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel nicht auch für die darauf entfallende und einzubehaltende Lohnsteuer ausreichen, eine schuldhafte Verletzung der abgabenrechtlichen Pflichten des Vertreters darstellt.

Dass für die Entrichtung der übrigen haftungsgegenständlichen Abgaben keine Mittel zur Verfügung gestanden wären, wurde vom Bw. nicht behauptet. Auch aus dem Akteninhalt ergeben sich keine deutlichen Anhaltspunkte für das Fehlen der Mittel zur Abgabenentrichtung, zumal laut Ausgleichsvorschlag der S-GmbH vom 25. Februar 2001 die Summe der Aktiva S 5.389.903,97 betrug und auch auf das Abgabenkonto der Gesellschaft Zahlungen (etwa am 17. April 2001 S 4.598,00 zur Entrichtung der Lohnabgaben 3/2001) geleistet wurden.

Auf Grund des nachweislichen Vorhandenseins von Mittel konnten dem Bw. mangels Darlegung des Fehlens der Mittel im maßgeblichen Zeitraum der Fälligkeit der Abgabenverbindlichkeiten zu deren vollständiger Entrichtung, was er nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 25.4.2002, 99/15/0253) tauglich nur durch Darstellung auch der Einnahmesituation der Primärschuldnerin hätte aufzeigen können, und mangels Behauptung und Nachweisung des Ausmaßes der quantitativen Unzulänglichkeit der in den Fälligkeitszeitpunkten der Abgaben zur Verfügung stehenden Mittel nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die – bis zu diesem Zeitpunkt fälligen - uneinbringlichen Abgaben, zur Gänze vorgeschrieben werden.

Sofern der Bw. mit dem Einwand, dass die von der Behörde festgesetzten Rückstände offenbar aus unzulässigen, außerbilanzmäßigen Berichtigungen der Behörde im Zuge einer Steuerprüfung resultierten, die inhaltliche Richtigkeit der haftungsgegenständlichen Abgabenforderungen bestreitet, ist dem entgegenzuhalten, dass dem Haftungsbescheid Abgabenbescheide vorangegangen sind, sodass es der Behörde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 24.2.1999, 98/13/0144) im Verfahren über die Heranziehung des Bw. zur Haftung daher verwehrt ist, die Richtigkeit der Abgabenfestsetzung als Vorfrage zu beurteilen. Der Bw. hat neben der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung ohnehin gemäß § 248 BAO innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offen stehenden Frist auch gegen die Bescheide über den Abgabenanspruch berufen. Wird aber neben einer Berufung gegen den Haftungsbescheid eine - allenfalls auch mangelhafte - Berufung gegen den Abgabenanspruch erhoben, so ist zunächst über die Berufung gegen den Haftungsbescheid zu entscheiden, weil von dieser Erledigung die Rechtsmittelbefugnis gegen den Bescheid über den Abgabenanspruch abhängt. Die Voraussetzungen für eine Verbindung der beiden Berufungen zu einem gemeinsamen Verfahren (§ 277 BAO) liegen in einem solchen Fall nicht vor (vgl. VwGH 10.9.1987, 86/13/0148).

Der Berufung war jedoch insoweit stattzugeben, als die Umsatzsteuer 4/2001 in Höhe von € 10.874,04 und die Umsatzsteuer 2001 in Höhe von € 4.588,34 erst nach Eröffnung des

Konkursverfahrens am 18. Juni 2001 bzw. am 15. Februar 2002 fällig wurden, weil der Bw. mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der S-GmbH am 17. Mai 2001 nicht mehr darüber verfügberechtigt war.

Infolge der schuldhafte Pflichtverletzung durch den Bw. konnte die Abgabenbehörde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 30.5.1989, 89/14/0044) auch davon ausgehen, dass die Pflichtverletzung Ursache für die Uneinbringlichkeit der haftungsgegenständlichen Abgaben war.

Auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 BAO erfolgte somit die Inanspruchnahme des Bw. für aushaftende Abgabenschuldigkeiten der S-GmbH im Ausmaß von € 277.294,61 zu Recht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 24. Februar 2009